

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	12.03.2015

Dauerdemonstration Kölner Klagemauer

Dauerdemonstration Kölner Klagemauer

Die SPD-Fraktion in der BV Innenstadt stellt die Anfrage, wie die Verwaltung die Dauerdemonstration der sog. „Klagemauer“ bewertet und welche Möglichkeiten der Abhilfe und Eingrenzung sie sieht.

Zum ersten Teil der Frage wurde von Herrn Stadtdirektor Kahlen bereits in der Sitzung am 03.11.2014 Stellung unter Bezugnahme auf die Einschätzung der Rechtsprechung zur Klagemauer des Walter Hermann genommen. Die Anfrage wurde zur Sitzung am 03.11.2014 schriftlich beantwortet.

Aufgrund der erneuten Anfrage der SPD-Fraktion vom 09.11.2014 wurde die „Klagemauer“ von Polizei und Stadtverwaltung im November 2014 in Augenschein genommen. Dabei wurde festgestellt, dass es sich nunmehr um einen reinen Informationsstand handelte, auf dem allein vom Initiator stammende Plakate und Fotos ausgestellt waren. Die von der Rechtsprechung als für eine Versammlung prägende Konzeption der Einbeziehung Außenstehender zum Zwecke der kollektiven Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung in Form der Möglichkeit zur Beschriftung von Kartontafeln fehlte. Vor diesem Hintergrund war die „Klagemauer“ in ihrer Ausgestaltung im November 2014 als reiner Informationsstand zu bewerten und stellte eine erlaubnispflichtige Sondernutzung dar.

Der Initiator hat indessen auf die Initiative der Verwaltung reagiert und seine Installation verändert. Er hat inzwischen eine Leine gespannt, an denen Passanten Karten mit Beiträgen aufhängen können und so den von der Rechtsprechung als prägend für eine Demonstration angesehenen Zustand der kommunikativen Einbeziehung Außenstehender wiederhergestellt.

Vor diesem Hintergrund kann nunmehr erneut nicht mehr von einer erlaubnispflichtigen Sondernutzung in Form eines reinen Informationsstandes ausgegangen werden. Vielmehr ist wieder auf die in der Stellungnahme vom 03.11.2014 geäußerte Einschätzung zu verweisen, dass die von der Rechtsprechung aufgestellten Grundsätze und die Einstufung als Versammlung auch für die Aktion in ihrer jetzigen Ausprägung noch zutreffen.

Die Verwaltung ist zu diesem Thema im ständigen Austausch mit der Polizei. Solange ein strafrechtlicher Tatbestand nicht festgestellt werden kann und auch keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung gegeben ist, besteht keine Möglichkeit der Abhilfe.